

# **Satzung über Gebühren für den Einsatz der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberursel (Taunus)**

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), in Verbindung mit den §§ 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), sowie der §§ 1, 2, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) in ihrer Sitzung am 03.04.2025 folgende

## **Feuerwehrgebührensatzung**

beschlossen:

### **§ 1 Gebührentatbestand**

Die der Feuerwehr der Stadt Oberursel (Taunus) bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG gebührenfrei ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

### **§ 2 Gebührensschuldner, Gebührengläubiger**

- (1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,
1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
  2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
  3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,
  4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
  5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
  6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,

7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
  8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
  2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 HSOG gilt entsprechend,
  3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde, insbesondere bei Falschalarmen durch
    - a) Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind.
    - b) Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,
  4. der Leistungserbringer im Rettungsdienst- oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrages der Unterstützung der Feuerwehr bedient,
  5. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,
  6. die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden,
  7. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
  8. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.
- (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Geltendmachung von Ansprüchen auf zivilrechtlicher Basis bleibt davon unberührt.
- (6) Gebührengläubigerin ist die Stadt Oberursel (Taunus).

### **§ 3 Grundlagen der Gebührenbemessung**

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (4) Für die Berechnung der Gebühr für den Brandsicherheitsdienst (§ 2 Abs. 3) wird der Zeitraum ab dem Dienstantritt bis zum Dienstende im Feuerwehrgerätehaus zugrunde gelegt. Für Brandsicherheitsdienste in externen Spielstätten wird zudem eine Fahrzeugpauschale von 20,00 € für das Zubringerfahrzeug berechnet.
- (5) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

### **§ 4 Auslagen**

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

### **§ 5 Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

- (3) In anderen Fällen entsteht die Gebührenschuld, soweit ein Antrag oder eine Beauftragung notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Oberursel, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

## **§ 6 Umsatzsteuer**

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, werden die nach dieser Satzung in Verbindung mit dem jeweiligen Gebührenverzeichnis festgelegten Gebühren zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer erhoben.

## **§ 7 Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

## **§ 8 Härtefälle**

- (4) Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.
- (5) Bei Veranstaltungen ortsansässiger, förderungswürdiger Vereine kann die Stadt von der Erhebung einer Gebühr für den Brandsicherheitsdienst absehen.

## **§ 9 Allgemeine Schadenslagen aufgrund von Naturereignissen**

Kommt es aufgrund eines Naturereignisses, insbesondere durch Überschwemmung, Hochwasser, Starkregen, Hagel- oder Sturmschäden, zu einer Schadenslage im gesamten Stadtgebiet oder in einem Stadtteil, kann die Stadt vertreten durch den Magistrat das Vorliegen einer allgemeinen Schadenslage im Sinne des § 61 Abs. 5 Satz 3 HBKG feststellen. Eine allgemeine Schadenslage bedarf eines erhöhten Einsatzes von Personal, Fahrzeugen, Ausrüstung und besteht, wenn zusätzliche Einheiten aus Nachbarkreisen als Unterstützungskräfte im Stadtgebiet oder in einem Stadtteil tätig werden. Wurde eine allgemeine Schadenslage festgestellt, so kann die Stadt vertreten durch den Magistrat bei Einsätzen, die ausschließlich auf diese allgemeine Schadenslage zurückzuführen sind, von der Erhebung von Gebühren absehen.

## **§ 10 Sicherheitsleistungen**

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

## **§ 11 Haftungsausschluss**

Die Stadt Oberursel (Taunus) übernimmt keine Haftung für fahrlässig verursachte Schäden, die durch den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren entstehen, soweit diese nicht hoheitlich tätig wird.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren vom 19.12.2014 außer Kraft.

Oberursel (Taunus), den 03.04.2025

Der Magistrat

Antje Runge  
Bürgermeisterin

Öffentlich bekannt gemacht durch Bereitstellung im Internet am 05.04.2025 sowie nachrichtlich in der Taunus Zeitung am 05.04.2025 hierauf hingewiesen.

## Anlage

### **Gebührenverzeichnis zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oberursel (Taunus)**

#### **I. Personaleinsatz**

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. Brand- und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft | 14,58 € / 15 min |
| 2. Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft                       | 6,60 € / 15 min  |

#### **II. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)**

- |  |                   |
|--|-------------------|
| 1. Kommandowagen (KdoW)                      | 24,32 € / 15 min  |
| 2. Löschgruppenfahrzeug (LF)                 | 80,70 € / 15 min  |
| 3. Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)  | 101,90 € / 15 min |
| 4. Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)        | 21,78 € / 15 min  |
| 5. Mehrzweckfahrzeug (MZF)                   | 16,73 € / 15 min  |
| 6. Personenkraftwagen (PKW)                  | 17,30 € / 15 min  |
| 7. Wechselladerfahrzeug (WLF)                | 72,68 € / 15 min  |
| 8. Drehleiter (DLK)                          | 165,56 € / 15 min |
| 9. Einsatzleitwagen (ELW)                    | 17,55 € / 15 min  |
| 10. Gerätewagen - Hygiene (GW-Hygiene)       | 90,38 € / 15 min  |
| 11. Gerätewagen - Messtechnik (GW-Mess)      | 30,29 € / 15 min  |
| 12. Großtanklöschfahrzeug (GTLF)             | 75,67 € / 15 min  |
| 13. Rüstwagen (RW)                           | 94,93 € / 15 min  |
| 14. Tanklöschfahrzeug - Waldbrand (TLF-Wald) | 139,84 € / 15 min |
| 15. Gerätewagen Nachschub (GW-N)             | 14,21 € / 15 min  |
| 16. Gerätewagen Dekontamination (GW-Dekon)   | 33,26 € / 15 min  |
| 17. Tanklöschfahrzeug (TLF)                  | 45,52 € / 15 min  |
| 18. Feuerwehranhänger (FWA)                  | 32,90 € / 15 min  |

#### **III. Sonstige Gebühren**

- |   |                      |
|---|----------------------|
| 1. Pauschalsatz für besondere Leistungen<br><i>(Falschalarm BMA, Falschalarm durch Kommunikationsmittel mit automatischer Ansatz oder Anzeige, Falschalarm durch Meldung von Sicherheitsunternehmen, Missbräuchliche Alarmierung)</i> | 1.685,05 € / Einsatz |
| 2. Pauschalsatz für weitere besondere Leistungen<br><i>(Falschalarm durch eCall oder TPS-eCall-System,</i>  | 1.349,51 € / Einsatz |

*Kommunikationsmittel mit automatischer Ansatz oder Anzeige)*

- |   |                    |
|---|--------------------|
| 3. Pauschalsatz für das Öffnen einer Tür<br>( <i>Öffnen einer Tür Aufzugs-, Haus-, Wohnungstür</i> )  | 548,03 € / Einsatz |
| 4. Pauschalsatz für kleine Hilfeleistungseinsätze<br>( <i>Auspumpen eines Kellers im Einfamilienhaus oder Mieterkeller im Mehrfamilienhaus, Entfernen eines umgestürzten Baumes</i> ) | 189,44 € / 15 min  |

#### **IV. Leistungen der Atemschutzwerkstatt**

- |  |                   |
|--|-------------------|
| 1. Pressluftflasche füllen                 | 29,57 € / Vorgang |
| 2. Wartung von Atemanschlüssen             | 44,36 € / Vorgang |
| 3. Wartung von Lungenautomaten             | 29,57 € / Vorgang |
| 4. Wartung von Pressluftatmern             | 44,36 € / Vorgang |
| 5. Chemiekalienschutzanzug reinigen/prüfen | 88,71 € / Vorgang |
| 6. Chemiekalienschutzanzug nur reinigen    | 44,36 € / Vorgang |

#### **V. Kleiderwäsche**

- |   |                   |
|---|-------------------|
| 1. Jacke waschen & imprägnieren             | 29,69 € / Vorgang |
| 2. Schutzhose waschen & imprägnieren        | 29,69 € / Vorgang |
| 3. Einsatzhandschuhe waschen & imprägnieren | 13,86 € / Vorgang |

#### **VI. Schlauchpflege**

- |   |                   |
|---|-------------------|
| 1. Druckschläuche waschen, prüfen, trocknen | 27,48 € / Vorgang |
| 2. Saugschlauch                             | 32,98 € / Vorgang |

#### **VII. Messtechnik (prüfen und kalibrieren)**

- |                    |                   |
|--------------------|-------------------|
| 1. Gasmessgerät    | 44,80 € / Vorgang |
| 2. Wärmebildkamera | 12,25 € / Vorgang |

#### **VIII. Sonstige Einsatzmittel und Prüfungen**

Die Prüfungen, Reparaturen oder Reinigungen sonstiger, hier nicht aufgeführter Einsatzmittel, werden nach zeitlichem Aufwand und einer werkstattabhängigen Pauschale berechnet.

- |                                    |                      |
|------------------------------------|----------------------|
| 1. Pauschale Atemschutzwerkstatt   | 15,00 € / je Prüfung |
| 2. Pauschale Kleiderwäsche         | 15,00 € / je Vorgang |
| 3. Pauschale Schlauchwerkstatt     | 10,00 € / je Prüfung |
| 4. Pauschale Werkstatt Messtechnik | 15,00 € / je Prüfung |
| 5. Pauschale Geräteprüfwerkstatt   | 10,00 € / je Prüfung |

## **IX. Auf Zeit überlassene Geräte und Ausrüstungsgegenstände**

Gerätegebühren verstehen sich ohne Personal- und Fahrzeuggebühren bei Abholung vom Standort der Feuerwehr Oberursel.

1. Stromerzeuger	150,00 € pro Tag
2. Feuerlöscher-Übungsanlage	75,00 € pro Tag
3. Tauchpumpe (400 l/min, C-Kupplung)	32,00 € pro Tag
4. Tauchpumpe (800 l/min, B-Kupplung)	43,00 € pro Tag
5. Druckschläuche inkl. Reinigung und Prüfung	33,50 € pro Tag
6. Hüpfburg	150,00 € pro Tag

## **X. Verbrauchsmaterialien**

1. Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt/Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt
2. Dies gilt auch für Aufwendungen der Stadt Oberursel (Taunus), für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgelegt ist.